

Stellungnahme zum Gesetzentwurf des „Volksbegehrens Artenvielfalt“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als betroffener Landeigentümer, (Bio)Bauer, Weidetierhalter, Naturschützer und Suchender nach echten Lösungen, die alle ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekte berücksichtigen, möchte ich um Volksbegehren Artenvielfalt Stellung nehmen wie folgt:

Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens hat massive inhaltliche Mängel, welche die fraglos gute Absicht ad absurdum führen und zu erheblichen Nachteilen für den Naturschutz, für die bäuerliche Landwirtschaft, für den Erhalt der Biodiversität unserer Kulturlandschaft und für die Eigentumsrechte die Grundeigentümer führen.

Der Gesetzentwurf muss deshalb dringend nachgebessert werden, um nicht seine Wirkung zu verfehlen und um unerwünschte negative Nebenwirkungen zu vermeiden.

Die wichtigsten Punkte vorab:

-Die angestrebten Maßnahmen würden im Falle einer Umsetzung durch Zwangsmaßnahmen einen massiven Eingriff in die Eigentumsrechte der Flächeneigentümer darstellen und entsprechende Verwaltungs- und Verfassungsklagen auf Basis von Art. 14 GG nach sich ziehen.

Nach bisherigen Urteilen (z.B. Moers-Kapellen-Urteil des BVerwG) wäre davon auszugehen, dass der Freistaat Bayern die Rechtsverluste an den Grundstücken zu entschädigen, den Pflegeaufwand zu ersetzen und den Erwerbsverlust auszugleichen hätte.

-Die angestrebten Umwandlungsverbote machten den Flächenbewirtschaftern die Neuanlage von Dauergrünland, Landschaftselementen und Streuobstflächen wirtschaftlich praktisch unmöglich, wegen des aus dem Umwandlungsverbot resultierenden Verkehrswertverlustes von geschätzt ca. 50% bei Umwandlung von Acker in Dauergrünland und 90% bis 100% bei Umwandlung in Landschaftselemente. Zudem erleiden alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Grünland auf Flächen mit Ackerstatus anlegen und pflegen, durch den resultierenden Zwang zu regelmäßigem Umbruch und Neueinsaat erhebliche wirtschaftliche Nachteile gegenüber Ackerbaubetrieben. Davon besonders betroffen sind Bio-Grünlandbetriebe wie meiner, wegen der hohen Saatgutkosten. Alleine die Mehrkosten für die Erhaltung des Ackerstatus belaufen sich in meinem Betrieb auf 100 bis 150 Euro pro ha Ackerstatusfläche und Jahr. (Das entspricht beim durchschnittlichen Bayerischen Schaf- oder Mutterkuhhalter einem Verlust ca. 50% des jährlichen Gewinns je ha. Dazu kommt noch der teilweise Verlust der Ausgleichszulage in benachteiligten Betrieben, wenn wegen der fehlenden Möglichkeit zur Neuanlage von Dauergrünland der

Dauergrünlandanteil im Betrieb unter 65% fällt, wie in meinem Betrieb der Fall. Je nach Standort kann diese Reduzierung der Ausgleichszulage bis zu 100 Euro je ha Betriebsfläche betragen, was weiteren 50% des Durchschnittsgewinnes der extensiven Weidehaltungsbetriebe entspräche.)

Eine sinnvolle Regelung zum Schutz des Altbestandes an Dauergrünlandflächen und Landschaftselementen wäre eine Stichtagsregelung (in Anlehnung an den Status „Dauergrünland alt“ im EU-Recht) in Verbindung mit der generellen Möglichkeit zur Umwandlung gegen Ausgleich an anderer Stelle und einer Härtefallregelung, die Ausnahmegenehmigungen für eine Umwandlung ohne Flächenausgleich ermöglicht.

Die Neuanlage von Dauergrünland und Landschaftselementen dagegen müsste mit einer konsequenten Sicherung des Eigentums verbunden werden, so dass die Erschaffer von neuem Dauergrünland und anderen Biotopen diese bei Bedarf ohne Eigentumsschaden wieder in Ackerland zurückverwandeln können. Wäre diese Sicherheit für mich und meine Verpächter endlich wieder gegeben, würde ich sofort alle meine Grünlandflächen mit Ackerstatus in Dauergrünland überführen, zum Vorteil der Biodiversität und zu meinem wirtschaftlichen Vorteil als Grünlandbewirtschafter. (Hierzu müsste natürlich auch das aktuell noch gültige EU-Recht, welches die Neuanlage von Dauergrünland behindert, endlich entsprechend angepasst werden.)

Wer Dauergrünland, Landschaftselemente, Streuobstflächen und die Biotopvernetzung fördern und mehren will, darf nicht diejenigen durch Eigentumsentwertung bestrafen, die diese Elemente schaffen (wie es der Entwurf des Volksbegehrens vorsieht), sondern muss sie im Gegenteil so gut es nur geht unterstützen.

-Das pauschale Verbot von Pflegemaßnahmen (Walzen) ab dem 15.03. jeden Jahres auf Grünlandflächen bedeutet eine wirtschaftliche Schwächung der Grünlandbetriebe, besonders in den Mittelgebirgen. Hier sind die Grünland um diese Zeit idR entweder noch gefroren oder wegen Nässe nicht befahrbar, sodass eine Beseitigung von Wühlmaushaufen und Schwarzwildschäden und eine Reparatur der Grasnarbe praktisch gar nicht mehr möglich wären. Es könnte auf vielen Flächen nur noch stark verschmutztes (und damit für die Viehhaltung minderwertiges) Futter geerntet werden. Durch die fehlende Grasnarbenpflege würde zudem die Verunkrautung, besonders die mit Giftpflanzen wie Jakobskreuzkraut und Herbstzeitlosen, verstärkt. Hier im Frankenwald haben wir bereits heute große Grünlandflächen (z.B. in den Dorffluren von Nordhalben und Neufang), deren Aufwuchs gar nicht mehr als Tierfutter genutzt werden kann und teils kostenpflichtig entsorgt werden muss. Auch der Honig aus diesen Fluren ist wegen des Toxingehalts nicht mehr handelsfähig. Diese Entwicklung bedeutet langfristig den wirtschaftlichen Tod für die betroffenen Grünlandstandorte.

Schwarzwildschaden = Futterentwertung bei Pflegeverbot. Dadurch würden sich auch die Kosten für die Regulierung von Schwarzwildschäden weiter erhöhen. Jeder Wildschaden, der wegen des Pflegeverbots nicht zeitnah beseitigt werden kann, würde einen Totalausfall des Ernteertrags der betreffenden Fläche über das gesamte Jahr plus erhöhte Sanierungskosten wegen zunehmender Verunkrautung der Grünlandnarbe nach sich ziehen. Eine ökologische Bewirtschaftung würde bei verstärktem Auftreten von Giftpflanzen wirtschaftlich unmöglich gemacht, weil diese Giftpflanzen von Biobetrieben nur noch manuell (und damit zu extrem hohen Kosten) bekämpft werden könnten.



Flächige Ausbreitung von Jakobskreuzkraut wegen übermäßiger Ausmagerung und mangelnder Narbenpflege auf VNP-Flächen bei Nordhalben. Die Natur versucht sich durch die Giftpflanzen gegen diese widernatürliche Übernutzung zu schützen. Da die Übernutzung aber nicht von Grasfressern ausgeht, bleibt dieser in der Evolution bewährte Mechanismus wirkungslos. Eine Futternutzung des Aufwuchses ist nicht mehr möglich. Auch der Honig von diesen Flächen ist vergiftet und deshalb nicht mehr verkaufbar.

Es besteht dringender Forschungs- und Förderungsbedarf für Maßnahmen zur Sanierung der betroffenen Flächen, um eine wirtschaftliche Nutzung des Aufwuchses wieder zu ermöglichen.



Ausführliche Stellungnahme:

Der Grundsatz wissenschaftlichen Arbeitens verpflichtet uns, unsere eigenen Positionen, Vorstellungsmodelle und Entscheidungen immer wieder zu hinterfragen und auf selbst kleinste Widersprüche abzuklopfen. Finden wir so einen kleinen oder großen Fehler in unserem Modell, müssen wir das Modell korrigieren (falls möglich) oder andernfalls ganz verwerfen und nach einem neuen, besseren Modell suchen. Nur so sind echter Erkenntnisgewinn und wirklicher Fortschritt möglich.

Die Grundsätze des Ganzheitlichen Denkens (holistic management) verlangen von uns, keine Entscheidungen vor verkürztem Kontext zu treffen, weil solche kurzsichtigen Entscheidungen fast immer zu unerwünschten Nebenwirkungen und damit neuen Problemen führen.

Stattdessen müssen wir den Blick weiten, alle ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen abwägen, und die Entscheidung an einem ganzheitlichen Kontext, unserem gemeinsamen Fernziel, ausrichten. Wir müssen die Wurzeln der Probleme finden und diese beheben, statt Ressourcen auf die Behandlung von Symptomen zu verschwenden. Wir müssen die verfügbaren Mittel mögl. effizient einsetzen und auf die Nachhaltigkeit unserer Entscheidungen achten.

Wir müssen die Folgen jeder getroffenen Entscheidung auf unerwünschte Nebenwirkungen beobachten und beim ersten Anzeichen eines Fehlers die Entscheidung umgehend korrigieren oder rückgängig machen.

Ein umfassender Kontext, als Rahmen sowohl für unsere politischen Richtlinien in Bayern, als auch für unsere privaten Entscheidungen, könnte z.B. lauten:

„Wir möchten friedliche Leben in Wohlstand und körperlicher Sicherheit. Wir möchten unseren religiösen und spirituellen Überzeugungen folgen können. Wir möchten ausreichend nahrhaftes Essen und sauberes Wasser. Wir möchten gute Bildung und gesunde, ausgeglichene Leben mit Zeit für unsere Familien, Freunde, Gemeinschaften, für Freizeit und für kulturelle und andere Aktivitäten. Die Grundlagen dafür sollen durch gesunde, sich erneuernde Böden und eine hohe Biodiversität in und über den Böden und in den Gewässern sichergestellt werden für viele zukünftige Generationen.“

Aus diesen Überlegungen ergeben sich folgende Kritikpunkte am Gesetzentwurf des Volksbegehrens:

„Art. 1a Artenvielfalt

¹Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich der Freistaat Bayern zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Artenvielfalt in Flora und Fauna darauf hinzuwirken, deren Lebensräume zu erhalten und zu verbessern, um einen weiteren Verlust von Biodiversität zu verhindern. ²Ziel ist, die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landes nach und nach, bis 2025 mindestens 20 % und bis 2030 mindestens 30 %, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung zu bewirtschaften. ³Staatliche Flächen sind bereits ab 2020 gemäß diesen Vorgaben zu bewirtschaften.

Zu Satz 1: Die Einschränkung auf Flora und Fauna deutet darauf hin, dass der Begriff Biodiversität von den Initiatoren nur unzureichend verstanden wird. Hier sollte ausschließlich von Biodiversität, ohne Einschränkung und einseitige Betonung, die Rede sein.

Zu Satz 2: Der ökologische Landbau, so wie er heute nach EU-Recht definiert ist (was mit dem ursprünglichen Bio-Gedanken der naturnahen Kreislaufwirtschaft leider nur noch wenig zu tun hat), enthält keinen Ansatz zur Förderung der Biodiversität. Im Gegenteil bestehen Zweifel, dass er durch seinen höheren Flächenverbrauch je Ernteeinheit trotz teilweise höherer Zahl makroskopischer Arten auf Einzelflächen in der Gesamtschau eine negative Wirkung auf die Biodiversität haben könnte, weil er insgesamt mehr Fläche erfordert und dadurch wertvolle Biotope verdrängt.

Auch darf die Wirkung freiwilliger Maßnahmen, die von vielen ökologisch wie konventionell wirtschaftenden Betrieben weit über die gesetzlichen Mindeststandards geleistet werden, siehe z.B. die diversen privaten Initiativen der landwirtschaftlichen Praktiker zum Bodenschutz, zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit, zum Humusaufbau, zur Entwicklung naturnaher Bewirtschaftungsmethoden, nicht mit der Wirkung gesetzlicher Standards verwechselt werden.

Falls man rechtlich auf die Landnutzung abzielen will, sollte deshalb nicht zwischen konventioneller und „ökologischer“ Landwirtschaft unterscheiden, sondern alle Praktiken der Regenerativen Landwirtschaft gefördert werden, die sowohl in der konventionellen als auch in der biologischen Wirtschaftsweise deutliche Mehrwerte schaffen:

- höhere Biodiversität
 - CO₂-Einlagerung in die Böden (durch Humusaufbau)
 - Steigerung der Nährstoffpufferkapazität der Böden
 - Steigerung des Versickerungsvermögens und der Wasserspeicherfähigkeit der Böden
- Die Umstellung der Argarförderung der 2. Säule auf ein modulares Baukastensystem, welches für konventionelle Betriebe die Umstellungshürden zu einer ökologischeren Bewirtschaftung reduzieren würde, könnte hier einen wertvollen Beitrag leisten.

Der Baukasten könnte z.B. aus den Komponenten (1) Bodenschutz (Förderung ganzjähriger Bodenbedeckung und –Durchwurzelung auf Ackerland durch Zwischenfrüchte und Untersaaten sowie Förderung von Investitionen in Direktsaattechnik), (2) Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz und chemische Düngung und (3) Tierwohlkomponenten bestehen.

Zu Satz 3: Um diese Frist (ab 2020) einzuhalten, müsste der Freistaat Bayern diverse Verträge brechen, sowie sein flächengebundenes konventionelles Versuchs- und Lehrwesen kurzfristig einstellen. Der Begriff „staatliche Flächen“ würde zudem alle staatlichen Flächen (inkl. Forstflächen, Gewässer, die Grünflächen um staatliche Gebäude etc.) umfassen. Die Tragweite dieser Aussage wurde vermutlich nicht zur Gänze berücksichtigt.

**Art. 1b Naturschutz als Aufgabe für Erziehung
(zu § 2 Abs. 6 BNatSchG)**

¹Die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden bei der pädagogischen Aus- und Fortbildung, in den Lehr- und Bildungsplänen und bei den Lehr- und Lernmitteln berücksichtigt. ²Insbesondere sind die Folgen des Stickstoffeintrages, die Auswirkungen von Schlaggrößen, die Bedeutung der Fruchtfolge-Entscheidungen und die Auswirkungen des Pestizideinsatzes und weiterer produktionsintegrierter Maßnahmen auf den Artenreichtum und das Bodenleben darzustellen.“

Satz 1 ist begrüßenswert. Satz 2 ist problematisch und wäre deshalb zu streichen. Gesetze sollten auf Fakten und nicht auf Mythen beruhen und die Ausbildung der Pädagogen sich am jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft orientieren. Prioritär sollten grundlegende ökologische und soziökonomische Zusammenhänge sowie die Grundlagen sauberen wissenschaftlichen Arbeitens ausgebildet werden, um zukünftig Fehlleistungen wie den vorliegenden Gesetzentwurf durch ein breiteres Verständnis komplexer Zusammenhänge zu vermeiden.

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Forstwirtschaft hat die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen zu beachten, wobei im Staatswald das vorrangige Ziel zu verfolgen ist, die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten oder zu erreichen.“

Das widerspricht dem ganzheitlichen Grundsatz, alle ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Belange gleichermaßen zu berücksichtigen.

Selbst wenn man sich auf ökologische Belange beschränken wollte, machen diese nicht vor Landesgrenzen halt. Jede Reduzierung der forstwirtschaftlichen Produktivität unserer heimischen Wälder führt dazu, dass anderswo (zumeist zu niedrigeren Standards) mehr erzeugt werden muss, mit entsprechenden Auswirkungen auf die dortige Biodiversität. Die Rodung von Primärwäldern ist heute die global stärkste Ursache für den Verlust an Biodiversität. Je produktiver unsere Forstwirtschaft auf bereits kultivierten Flächen, desto eher können neue Rodungen an anderer Stelle vermieden werden.

Die Bayerischen Staatsforsten versehen es bereits heute, das Gleichgewicht zwischen allen an sie bestehenden Anforderungen in international vorbildlicher Weise zu wahren und neues Wissen jeweils zeitnah einfließen zu lassen.

Es besteht deshalb kein Bedarf, an der bestehenden Rechtsgrundlage des Staatswaldes Änderungen vorzunehmen.

Die Bedeutung des bisherigen Art. 1 des BNatSchG, die bestehenden Naturschutzkonzepte und –Leistungen der BaySF sowie die globalen Auswirkungen unseres lokalen Handelns scheinen den Initiatoren nicht ausreichend bekannt und bewusst zu sein.

b) Folgende Abs. 4 und 5 werden angefügt:

„(4) ¹Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten

1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln,

2. den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen abzusenken, davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen,

Zum Umwandlungsverbot für Dauergrünland hatte ich bereits einleitend ausgeführt:

„Die angestrebten Umwandlungsverbote machten den Flächenbewirtschaftern die Neuanlage von Dauergrünland, Landschaftselementen und Streuobstflächen wirtschaftlich praktisch unmöglich, wegen des aus dem Umwandlungsverbot resultierenden Verkehrswertverlustes von geschätzt ca. 50% bei Umwandlung von Acker in Dauergrünland und 90% bis 100% bei Umwandlung in Landschaftselemente. Zudem erleiden alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Grünland auf Flächen mit Ackerstatus anlegen und pflegen, durch den resultierenden Zwang zu regelmäßigem Umbruch und Neueinsaat erhebliche wirtschaftliche Nachteile gegenüber Ackerbaubetrieben. Davon besonders betroffen sind Bio-Grünlandbetriebe wie meiner, wegen der hohen Saatgutkosten. Alleine die Mehrkosten für die Erhaltung des Ackerstatus belaufen sich in meinem Betrieb auf 100 bis 150 Euro pro ha Ackerstatusfläche und Jahr. (Das entspricht beim durchschnittlichen Bayerischen Schaf- oder Mutterkuhhalter einem Verlust ca. 50% des jährlichen Gewinns je ha. Dazu kommt noch der teilweise Verlust der Ausgleichszulage in benachteiligten Betrieben, wenn wegen der fehlenden Möglichkeit zur Neuanlage von Dauergrünland der Dauergrünlandanteil im Betrieb unter 65% fällt, wie in meinem Betrieb der Fall. Je nach Standort kann diese Reduzierung der Ausgleichszulage bis zu 100 Euro je ha Betriebsfläche betragen, was weiteren 50% des Durchschnittsgewinnes der extensiven Weidehaltungsbetriebe entspräche.)

Eine sinnvolle Regelung zum Schutz des Altbestandes an Dauergrünlandflächen und Landschaftselementen wäre eine Stichtagsregelung (in Anlehnung an den Status „Dauergrünland alt“ im EU-Recht) in Verbindung mit der generellen Möglichkeit zur Umwandlung gegen Ausgleich an anderer Stelle und einer Härtefallregelung, die Ausnahmegenehmigungen für eine Umwandlung ohne Flächenausgleich ermöglicht.

Die Neuanlage von Dauergrünland und Landschaftselementen dagegen müsste mit einer konsequenten Sicherung des Eigentums verbunden werden, so dass die Erschaffer von neuem Dauergrünland und anderen Biotopen diese bei Bedarf ohne Eigentumsschaden wieder in Ackerland zurückverwandeln können. Wäre diese Sicherheit für mich und meine Verpächter endlich wieder gegeben, würde ich sofort alle meine Grünlandflächen mit Ackerstatus in Dauergrünland überführen, zum Vorteil der Biodiversität und zu meinem wirtschaftlichen Vorteil als Grünlandbewirtschaftler. (Hierzu müsste natürlich auch das aktuell noch gültige EU-Recht, welches die Neuanlage von Dauergrünland behindert, endlich entsprechend angepasst werden.)

Wer Dauergrünland, Landschaftselemente, Streuobstflächen und die Biotopvernetzung fördern und mehren will, darf nicht diejenigen durch Eigentumsentwertung bestrafen, die diese Elemente schaffen (wie es der Entwurf des Volksbegehrens vorsieht), sondern muss sie im Gegenteil so gut es nur geht unterstützen.“

Zum Verbot der Neuanlage von Drainagen:

Feuchtfelder sind nach §30 BNatSchG sowie Art. 23 BayNatSchG bereits hinreichend geschützt. Siehe dazu: Bestimmungsschlüssel des Bayerischen Landesamtes für Umwelt:

https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kartieranleitungen/bestimmungsschlüssel_30.pdf

3. Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Lesesteinhaufen, Natursteinmauern, natürliche Totholzansammlungen, Feldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen; eine solche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen; unberührt von diesem Verbot bleiben gewerbliche Anpflanzungen im Rahmen des Gartenbaus,
4. Dauergrünlandpflegemaßnahmen durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz- oder Übersaat auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als gesetzliche Biotop nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sowie nach Art. 23 Abs. 1 eingestuft sind, durchzuführen,
5. bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt stark hängiges Gelände,
6. ab dem Jahr 2020 auf 10 % der Grünlandflächen der Landesfläche Bayerns die erste Mahd vor dem 15. Juni durchzuführen,
7. ab dem Jahr 2020 Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen und
8. ab dem 1. Januar 2022 auf Dauergrünlandflächen flächenhaft Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

Zu 3: Auch diese Regelung macht es Flächenbewirtschaftern wegen der resultierenden Entwertung der Flächen wirtschaftlich praktisch unmöglich, solche Strukturen neu anzulegen.

Auch hier wäre die sinnvolle Lösung eine Stichtagsregelung in Kombination mit genereller Umwandlungsmöglichkeit gegen Neuanlage an anderer Stelle plus voller Eigentumsschutz durch rechtliche Sicherstellung der Rückumwandlung im Falle einer kompletten Neuanlage. Die Initiatoren müssen auch an dieser Stelle erläutern, wie ihr Entwurf solche Biotop fördern soll, wenn sie diejenigen durch Eigentumsentwertung bestrafen, die solche Strukturen anlegen.

Zu 4: Da nach dem Entwurf praktisch jede Dauergrünlandfläche durch behördlichen Willkürakt zum Biotop erklärt werden könnte, wäre davon das gesamte Dauergrünland betroffen. Auch hier drohen Verfassungsklagen. Außerdem würde nicht nur die Pflege, sondern auch Versuche zur Etablierung seltener Arten durch solche mechanischen Verfahren, wie der Arnika, unmöglich gemacht. Zudem scheint es an grundsätzlichem Wissen über die ökologischen Zusammenhänge des Grünlandes zu fehlen. Die Narbenverletzung durch den Tritt der Grasfresser war über die gesamte Koevolution des Grünlandes und der Pflanzenfresser hinweg gegeben und ist Voraussetzung für das erfolgreiche Keimen und die erfolgreiche Etablierung vieler Pflanzenarten. Nach dem Wegfall der ziehenden Herden und inzwischen auch des Großteils der Weidetiere kann die Etablierung dieser Pflanzen fast nur noch durch die mechanische Simulation des Tritts erfolgen. Ein Verbot solcher Maßnahmen zieht zwangsläufig eine Artenverarmung der betreffenden Flächen nach sich.

Zu 5: Hier fehlt der wissenschaftliche Nachweis für die Wirksamkeit der Maßnahme. Bei den Arbeitsbreiten und Arbeitsgeschwindigkeiten der heutigen Erntemaschinen ist die Wirksamkeit extrem zweifelhaft. Hier müsste zunächst eine fundierte wissenschaftliche Untersuchung vorgenommen werden.

Zu 6: Auch hier fehlt es am grundlegenden Verständnis für die Ökologie des Grünlandes. Die artenreichsten Grünlandflächen haben sich durch eine abwechslungsreiche Nutzung mit wechselnden Schnittzeitpunkten und Nutzungsarten entwickelt. Viele Pflanzen sind für ihre Etablierung auf eine dynamische Nutzung angewiesen. Statt Maßnahmen vorzuschreiben, sollte nach heutigem Stand der Wissenschaft auf eine Zielvereinbarung mit den Bewirtschaftern gesetzt werden. Hier könnten z.B. flächenspezifisch Zeigerarten festgelegt werden, die erhalten werden sollen, den Bewirtschaftern die dazu ergriffenen Maßnahmen

aber freigestellt werden. Sie könnten dann z.B. wechselnde Schnittzeitpunkte in unterschiedlichen Jahren einsetzen. In Bayern gibt es ja seit Kurzem erste Ansätze für solche Programme im Kulap und VNP. Diese sollten ausgeweitet und finanziell besser ausgestattet werden. Sie sind die deutlich bessere Lösung gegenüber den veralteten Schnittzeitpunktprogrammen, die oft weitere negative Folgen haben, wie die Mahd ganzer Fluren kurz nach Terminablauf und der damit verbundene flächige Nahrungs- und Deckungsentzug für Insekten, Vögel und Niederwild.

Zu 7.: Dazu habe ich oben bereits aufgeführt, dass dieser Termin in Teilen Bayerns die Grünlandpflege unmöglich machen würde und zudem der Aufwuchs auch späterer Schnitte durch Erdverschmutzungen wegen Wühlmaushaufen und Schwarzwildschäden etc. als Futtermittel entwertet würde.

Ich kann nur vermuten, dass diese Auflage dem Schutz von Bodenbrütern dienen soll. Hier wären freiwillige Maßnahmen auf besonders schutzwürdigen Flächen die bessere Lösung als flächige Verbote mit negativen Nebenwirkungen.

Darüber hinaus sollten Maßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern immer mit einer Intensivierung der Prädatorenbejagung in den entsprechenden Bereichen verknüpft werden. Besonders in Vogelschutzgebieten wären die staatliche Finanzierung von Berufsjägern für das Prädatorenmanagement bzw. Anreizprogramme für die private Jägerschaft anzustreben. Als gutes Beispiel für eine erfolgreiche Umsetzung des Prädatorenmanagements können die Projekte am Dümmer-See dienen, wo landwirtschaftliche und jagdliche Schutzmaßnahmen Hand in Hand gehen. (Ansprechpartner: Dr. Marcel Holy, Natur- und Umweltschutzvereinigung Dümmer e.V.)

²Dauergrünland im Sinn dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. ³Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinn dieses Gesetzes.

Hier wäre, wie bereits mehrfach ausgeführt, eine Stichtagsregelung für den Dauergrünlandaltbestand die deutlich bessere Lösung. So würde die Neuanlage von Dauergrünland endlich wieder praktikabel. (Eine Anpassung des aktuell noch geltenden EU-Rechts vorausgesetzt.)

(5) ¹Von dem Verbot des Abs. 4 Nr. 1 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. ²Von den Verboten des Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden. ³Für die punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten für die Grünlandnutzung problematischen Pflanzenarten können von dem Verbot des Abs. 4 Nr. 8 auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.“

Hier sollte nicht auf Ausnahmegenehmigungen sondern auf generelle Regelungen gesetzt werden.

-Generelle Möglichkeit zur Umwandlung von Dauergrünlandaltbestand gegen Ausgleich durch Neuanlage im gleichen Umfang an anderer Stelle.

-Generelle Möglichkeit zur Umwandlung von Landschaftselementaltbestand gegen Ausgleich durch Neuanlage im gleichen Umfang an anderer Stelle.

-Kein Verbot von Pflegemaßnahmen auf Dauergrünland, sondern freiwillige Lösungen auf Vogelschutzflächen.

-Generelle Freigabe von flächigem Pflanzenschutzmitteleinsatz bei flächiger Problematik.

So würden nicht nur unnötiger Verwaltungsaufwand, Rechtsunsicherheit und daraus resultierende Klagen vermieden, sondern auch die Kosten für die Bewirtschafter und Erhalter dieser Strukturen reduziert.

Ein einfaches Formblatt zur Meldung der umgewandelten Flächen und der zugehörigen Ausgleichsflächen an die unteren Naturschutzbehörden oder die Ämter für Land- und Forstwirtschaft zur Sicherstellung der Einhaltung der Ausgleichsmaßnahmen wäre völlig ausreichend.

3. Nach Art. 3 wird folgender Art. 3a eingefügt:

„Art. 3a Bericht zur Lage der Natur (zu § 6 BNatSchG)

¹Die Oberste Naturschutzbehörde ist verpflichtet, dem Landtag und der Öffentlichkeit in jeder Legislaturperiode auf der Basis ausgewählter Indikatoren über den Status und die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Bayern zu berichten (Bericht zur Lage der Natur).

²Einmal jährlich ist dem Landtag und der Öffentlichkeit ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen im Sinn des Art. 1a vorzulegen.“

Hier wäre im Detail zu klären, um welche Indikatoren es sich handeln soll. Da bisher keine systematische Erfassung der biologischen Vielfalt erfolgt und insbesondere der Bereich der mikroskopischen Lebewesen, die den mit Abstand größten Teil der biologischen Vielfalt ausmachen, sträflich vernachlässigt wird. Geschätzt über 99% der Biodiversität finden sich im Bereich der Kleinstlebewesen und davon wiederum geschätzt über 90% in den Böden und Gewässern.

Eine Zunahme makroskopischer Arten an der Oberflächen kann mit einem Rückgang der Biodiversität und Biomasse mikroskopischer Arten im Boden einhergehen. Daher sind Ausschnitte des makroskopischen Artenspektrums alleine kein geeigneter Indikator zur Ermittlung der Entwicklung der Biodiversität.

4. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 7 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzzahlungen“

b) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Ausgleichsmaßnahmen im Sinn des § 15 BNatSchG sollen im Sinn der Artenvielfalt festgelegt werden, wobei insbesondere auch auf die Förderung alter Kultursorten geachtet werden soll.“

c) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

Angesichts der Problematik des anhaltenden Landverbrauchs für den Infrastruktur- und Siedlungsbau sollten Ersatzzahlungen prioritär für den Rückbau nicht mehr benötigter

Infrastruktur und nicht mehr benötigter Gebäude eingesetzt werden, um im Bestand Raum für neue Bebauung zu schaffen und so den Landverbrauch zu minimieren. Dies sollte mind. gleichrangig mit der Nutzung der Mittel für den Naturschutzfonds sein.

„Art. 11a Himmelstrahler und Beleuchtungsanlagen

¹Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. Himmelstrahler und Einrichtungen

mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig. ²Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden.

³Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.“

In dieser Pauschalität würden die Regelung auch für aus Sicherheitsgründen notwendige Beleuchtungsmaßnahmen und für einfache Neu- und Umbaumaßnahmen im Außenbereich (z.B. Gebäude zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, Wohngebäude im Außenbereich) erheblichen Mehraufwand und Kosten verursachen.

Die Reduzierung der Lichtverschmutzung, auch im Bestand, ist prinzipiell begrüßenswert. Die Maßnahmen dafür wollen aber wohldurchdacht sein und dürfen nicht in ein Bürokratiemonster ausarten, welches für die bedarfsweise Beleuchtung eines Hauseingangs im Außenbereich oder die Innenbeleuchtung eines Viehstalls, die durch Gebäudeöffnungen teilweise nach außen dringt, oder die Errichtung eines beleuchteten Verkehrszeichens oder einer Signalanlage spezielle Genehmigungsverfahren wegen möglicher Lichtverschmutzung erforderlich macht.

6. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nrn. 3 bis 5 werden angefügt:

„3. Entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinn von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Be- und Entwässerungsgräben im Sinn von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen).

4. Bodensenken im Außenbereich im Sinn des § 35 des Baugesetzbuches zu verfüllen.

5. Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen zu beseitigen, beschädigen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.“

Gewässerrandstreifen:

Der Zwang zur Errichtung von Gewässerrandstreifen stellt einen massiven Eingriff in die Eigentumsrechte dar. Da sich die Maßnahme nicht gegen die Ursachen von Erosion und Nährstoffauswaschung richtet, sondern lediglich gegen die Symptome, ist sie zudem fachlich zweifelhaft. Das heutige Wissen im Bereich der regenerative agriculture macht es möglich, durch Maßnahmen auf der gesamten Flächen Erosion zu verhindern und die Versickerungs-, Wasserspeicher- (was zusätzlich dem Hochwasserschutz und der Dürrevorbeuge dient) und Nährstoffpufferkapazität der Böden wieder herzustellen. Wo keine Erosion und Nährstoffauswaschung erfolgt, kann der Boden auch problemlos bis ans Gewässer acker-

und gartenbaulich genutzt werden. Solche regenerativen Maßnahmen müssten also prioritär gegenüber Gewässerrandstreifen gefördert werden, auch um Art. 14 GG Genüge zu tun. Dazu kommen neue Probleme, die durch solche Gewässerrandstreifen verursacht werden. Gewässerrandstreifen fördern bei nicht befestigten Gewässern die Erosion durch das Gewässer selbst, was nicht nur zur Bodenverlust, sondern durch die verstärkte Geschiebeführung auch zur Schädigung der Gewässerökologie führt (durch Schäden z.B. an Fischlaich und Jungmuscheln). Außerdem werden solche streifenartigen Strukturen überproportional stark von Prädatoren auf- und abgesucht, so dass sie zur Todesfalle für viele schutzbedürftige Kleintiere werden. Hier wären inselartige Strukturen deutlich vorzuziehen, wie die Erfahrungen aus Niederwildschutzprojekten in Frankreich und Großbritannien zeigen.

Ufererosion an unbefestigtem Gewässer durch Gewässerrandstreifen, weil der Bewuchs nicht in der Lage ist, den Uferboden ausreichend festzuhalten:



Situation nach Pflegeeingriff mit Rindern, zur Wiederherstellung einer abgeflachten Uferstruktur und Wiederherstellung des Pflanzenbewuchses bis ins Gewässer:



Geschiebeablagerung im Versuchsbereich. Das Material stammt aus der oberhalb liegenden Erosionszone und lagert sich hier ab, weil das Gewässer bei Hochwasser wieder in die Breite gehen kann und so an Strömungsgeschwindigkeit verliert.



Aus ganzheitlicher Perspektive sind Gewässerrandstreifen deshalb abzulehnen und durch bessere Schutzkonzepte zu ersetzen.

Verbot des Verfüllens von Bodensenken:

Der Begriff Bodensenke ist nicht näher definiert. Kleinere Senken entstehen auf den meisten Flächen ständig neu, durch Hebung und Senkung des Untergrundes. Durch die maschinelle Bearbeitung der Landwirtschaftlichen Flächen werden diese Strukturen ständig neu planiert, was für eine rationale maschinelle Bearbeitung auch unumgänglich ist.

Beabsichtigt ist von den Initiatoren vermutlich der Schutz von Feuchtgebieten. Wenn das der Fall ist, sollte auch explizit auf Bodensenken in Feuchtgebieten verwiesen und die Dimension der zu schützenden Senken beschrieben werden.

Desweiteren wäre zu prüfen, welche Regelungen dazu heute bereits bestehen.

Alleen:

Ein pauschales Verbot der Beseitigung von Alleen würde die Verbreiterung von betroffenen Straßen und Maßnahmen zur Reduzierung der Gefahren an Unfallschwerpunkten unmöglich

machen. Hier wäre eine Sollbestimmung in Verbindung mit einer generellen Möglichkeit zum Ausgleich an anderer Stelle wünschenswert. In Biotopen für Offenlandarten (z.B. zum Schutz des Rebhuhns) wirken sich Alleebäume negativ aus, weil sie als Ansitzwarten für Greifvögel dienen. Bäume inkl. Alleebäume sollten aus solchen Biotopen ohne Auflagen entfernt werden dürfen.

7. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 19 Biotopverbund, Biotopvernetzung, Arten- und Biotopschutzprogramm“

b) Dem Wortlaut wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Der Freistaat Bayern schafft ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das bis zum Jahr 2023 mindestens 10% Prozent Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13% Prozent Offenland der Landesfläche umfasst.“

c) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.

d) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die Oberste Naturschutzbehörde soll dem Landtag und der Öffentlichkeit jährlich einen Statusbericht über den Biotopverbund vorlegen.“

Auch hier läge ein massiver Eingriff in die Eigentumsrechte vor, falls die Umsetzung durch Zwangsmaßnahmen erfolgt.

Dazu wäre die Erfordernis für Art und Umfang der Maßnahmen im Detail wissenschaftlich zu belegen und die entstehenden wirtschaftlichen Nachteile den Grundeigentümern auszugleichen.

Biotopnetzwerke sollen normalerweise den Zweck erfüllen, bedrohte Populationen zu vernetzen. Leider wird dieser Zweck bereits durch das heute vorhandene und kartierte Biotopnetzwerk in weiten Teilen verfehlt. Die Hauptursache dafür liegt in der mangelnden Pflege dieser Biotope, so dass viele davon den Charakter von Brachflächen einnehmen und ausgerechnet vielen besonders schutzbedürftigen Arten keinen Lebensraum mehr bieten und Hindernisse für ihren genetischen Austausch bilden.

Hier sollte zunächst die Qualität und Pflege bestehender Biotope deutlich verbessert werden, bevor zwangsweise neue angelegt werden.

Ein Biotopnetzwerk macht nur dann Sinn für den Erhalt bedrohter Arten, wenn die Pflege dauerhaft so erfolgt, dass eine Vernetzung der Populationen dieser Arten ermöglicht und gefördert wird, sonst droht die Gefahr, dass mehr Schaden als Nutzen angerichtet wird.

Die deutlich bessere Lösung wäre die Ermittlung besonders schutzbedürftiger Arten und ihrer Biotopansprüche und die gezielte Einrichtung und Erhaltung dieser spezifischen Biotope. Der Umfang hat sich dabei nach den Bedürfnissen der jeweiligen Arten zu richten und nicht nach willkürlichen politischen Forderungen.

d) wäre dementsprechend durch einen Bericht über den Erhaltungszustand besonders gefährdeter Arten zu ersetzen. Die Gewichtung des Gefährdungsgrades hätte nach den Maßgaben der IUCN zu erfolgen, sprich nach der internationalen und regionalen Bedrohungssituation. Besonders zu schützen wären Arten, die international gefährdet und

gleichzeitig in Bayern beheimatet sind. Arten, die international nicht gefährdet sind, sollen natürlich ebenfalls in Bayern erhalten werden, benötigen aber keinen besonderen Schutz.

8. Art. 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nrn. 6 und 7 werden angefügt:

„6. Extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind und

7. arten- und strukturreiches Dauergrünland.“

Diese Änderung würde in der Praxis ein Umwandlungsverbot für Streuobstbestände bedeuten und damit wie bei den angestrebten Änderungen für andere Landschaftselemente deren Neuanlage für die Flächenbewirtschaftler wirtschaftlich nachteilig und entsprechend unwahrscheinlich machen. Auch an dieser Stelle wäre der konsequente Schutz des Eigentums durch Rückumwandlungsmöglichkeit bei Neuanlage erforderlich, um die Neuanlage zu ermöglichen und zu fördern.

9. Nach Art. 23 wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a Verbot von Pestiziden

¹Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen und in gesetzlich geschützten Biotopen außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen verboten. ²Die Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist.

³Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“

Da in diesen Schutzgebieten außerhalb intensiv genutzter Flächen ein Einsatz von Pestiziden sowieso nur im Ausnahmefall erfolgt, würde diese Regelung nur unnötigen Verwaltungs- und Kostenaufwand für die Beantragung und Ausstellung Ausnahmegenehmigungen verursachen. Diese Passage ist deshalb zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen,

Manfred Eidelloth
Dorfäcker 5
96352 Stockheim

Tel.: 09265-807 816

Mail: eidelloth@aforst.com